PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDL. DER GEPL. NORDUMGEHUNG
ZWISCHEN STENERNER WEG — BARLOER WEG

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke nördlich des Buschwegs vom 24.7.1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 27.11.1985 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Flur 17 Flurstücke 1075-1080, 1083, 1084 und 1208 wird eine Dachneigung von 30° festgesetzt.

§ 2

Für die Grundstücke Flur 17 Flurstücke 573 und 1043 wird eine Dachneigung von 0° festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt an tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bocholt über die örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke nördlich des Buschwegs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 24.7.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dudrian
Oberregierungsbaurat

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 24 vom 29.7.86

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 30.11.1988
Az.: 35.21.0-100/88 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 22.12.1988

Der Regierungspräsident
In Auftrag
Dudrian
Oberregierungsbaurat

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.11.1985 den Bebauungsplan PVBS Nr. 5 für das Gebiet südlich der geplanten Nordumgehung zwischen Stenerner Weg und Barloer Weg nach § 2 Abs. 4 BBauG wie folgt zu ändern:

Auf dem Grundstück Flur 17 Flurstück 1084 wird ein ca. 5 m breiter Stichweg mit PKW-Abstellmöglichkeit ausgewiesen. Die Art der baulichen Nutzung wird für diesen Bereich entsprechend der Festsetzung des benachbarten Kerngebietes "Kerngebiet" (MK) "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen auf den Grundstücken Flur 17 Flurstücke 1001 bis 1005 werden teilweise durchgenommen bzw. erweitert.

Der textliche Hinweis auf die ehemaligen Hofstätte wird wie folgt "Ehemalige Höfe" gekennzeichnet.

Bocholt, 11.11.1985

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Dudrian
Stadtbaurat

2. Der Stadtverordnetenversammlung nahm am 20.12.1996 Kenntnis von den Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für die Zeit vom 16.09.1996 bis einschließlich 15.10.1996 vorgebracht worden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Anregungen und Bedenken gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die erneute Auslegung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für die Zeit vom 17.02.1997 bis einschließlich 17.03.1997.

Bocholt, 17.01.1997

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Stadtbaurat

3. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 5 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 17.02.1997 bis einschließlich 14.03.1997 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, 17.03.1997

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Anregungen und Bedenken der Eigentümerin der Flurstücke 539 ...

Die Stadtverordnetenversammlung erkannte der Aufstellung dieses Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für das Gebiet südlich der geplanten Nordumgehung zwischen Stenerner Weg und Barloer Weg die Erforderlichkeit der Erweiterung des Baugebietes auf die Flurstücke 539 zu.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Anregungen und Bedenken der Eigentümerin der Flurstücke 539 die Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für den ... gemäß § 2 Abs. 7 BBauG durchzuführen. Der Bebauungsplan PVBS Nr. 5 wurde gemäß § 11 BauGB und § 81 Abs. 4 BauO NW als Satzung.

Bocholt, 15.07.1997

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Stadtbaurat

5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 5 wurde gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 30.12.1997, Az.: 35.21.0-100/97 genehmigt.

Münster, den 30.12.1997

Der Regierungspräsident
In Auftrag
Dudrian
Oberregierungsbaurat

6. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens wurde gemäß § 10 BauGB am 27.1.98 ortsüblich bekanntgemacht. In weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden kann, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung des Anzeigenverfahrens wurde gemäß § 10 BauGB am 27.1.98 ortsüblich bekanntgemacht. In weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden kann, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bocholt, 27.1.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat

Satzung der Stadt Bocholt
vom 18.1.1983 zur Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen (Ortsbausatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) beraten vom 06.6.1984 (GV NW S. 419) beraten 5. 535), zuletzt durch Gesetz vom 19.12.1984 (GV NW S. 803, GOV NW 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.7.1987 nachstehende Satzung beschlossen:

Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - gekennzeichneten Grundstücke wird die Satzung vom 17.1.1952 folgendermaßen Ergänzung vom 8° 30' geändert.

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 19.1.1988 zur Änderung der Satzung über die gestalterischen örtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen (Ortsbausatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.1.1988

B. Denning
Bürgermeister

Bocholter Borkener Volksblatt v. 21.1.1988

Textliche Festsetzung
Traufhöhe nach Norden und Osten max. 7,5m über Straßenkrone (gemessen wird in senkrechter Verlängerung der Aussenfassade).

Hinweis: Das Westfälische Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Versteinerungen, Tierknochen oder auch natürlichen Bodenverfärbungen) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und den Landschaftsverband Rheinland (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG).

HINWEIS
Empfehlung Schallschutz
In Baugenehmigungsverfahren sind den Bauherrn folgende Schallschutzmaßnahmen nachdrücklich zu empfehlen: Fenster von Aufenthaltsräumen, die der Beschallung durch Verkehrslärm ausgesetzt sind, sollten, der Schallschutzklasse 3 entsprechen.

Wiking Fl.17

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 08.11.89 den Bebauungsplan PVBS NR.5 vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Die wurde am 08.11.1989 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 09.11.1989
Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor
Der Stadtbaurat
Schmitzkamp

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 05.12.1989
Der Stadtdirektor
Der Stadtbaurat

ÄNDERUNG
Die Verbandsversammlung beschloß am 13.12.1972 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in braun dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 20. 12. 1972
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Die Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 12. 1. 1973
Der Verbandsvorsteher

ÄNDERUNG
Die Verbandsversammlung beschloß am 24.9.75
aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in braun dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 9.10.1975
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 17.10.1975
Der Verbandsvorsteher
Der Stadtdirektor
Der Stadtbaurat

Die Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26.07.1994
Der Verbandsvorsteher
Der Stadtdirektor
Der Stadtbaurat

Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 17.10.1991
Der Verbandsvorsteher
Der Stadtdirektor
Der Stadtbaurat

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.09.1981 unter anderer Folgende Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für das Gebiet südlich der geplanten Nordumgehung zwischen Stenerner Weg und Barloer Weg.
4. Die Erschließung im Bereich und die Ausweisung der überbaubaren Flächen werden ebenfalls geändert.
Bocholt, den 24.09.1981
Der Stadtdirektor
Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27. Juni 1984,das Änderungsverfahren PVBS Nr. 5 für das Gebiet südlich der geplanten Nordumgehung zwischen Stenerner Weg und Barloer Weg dergestalt weiterzuführen, daß die Änderung der Ausweisung von Bauflächen an Baubereg und die Verlegung des Wendehammers nach westen gem. § 2 Abs. 6 BBauG in Kenntnis der Begründung endgültig beschlossen wird.
Gleichzeitig wird beschlossen, diese Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG einen Monat lang öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 28. Juni 1984
Der Stadtdirektor
Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 5 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 20.08.1984 bis 19.09.1984 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 20.09.1984
Der Stadtdirektor
In A.
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.01.1986 die Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 für den bereich beiderseits des Buschweges gem. § 10 BBauG als Satzung.
Bocholt, den 21.01.1986
Der Stadtdirektor
In A.
Stadtbaurat

5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 5 ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 31.07.1985, Az.: 35.21.0-1202-4/85 genehmigt worden.
Münster, den 31.07.1985
Der Regierungspräsident
In A.
Dudrian
Oberregierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 wurde gem. § 12 BBauG am 4.8.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher am 5.8.1985 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 21.08.1985
Der Stadtdirektor
In A.
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat

Textliche Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt:
Fenster von Aufenthaltsräumen, die der geplanten Umgehungsstraße nicht abgewandt liegen, sind nur zulässig, wenn sie von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegen die zukünftige Schallausbreitung der Umgehungsstraße abgeschirmt sind. Die Abschirmung muß eine Schallpegelminderung von mindestens 18 (DbA) bewirken.
Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß dieser Wert um nicht mehr als 10 (DbA) unterschritten wird, hierbei hat der Baugenehmigungsbehörde den Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse Fenster zu vorzusehen, die eine Schallminderung von 25 (DbA) erbringen.

Hinweis
Empfehlung Schallschutz
Im baurechtlichen Verfahren sind den Bauherrn folgende Schallschutzmaßnahmen schriftlich zu empfehlen:
Fenster von Aufenthaltsräumen sollen eine Schallminderung von 30 (DbA) erbringen.

Fl.18

Rückseite beachten

GEBÄUDEBESTAND
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I II III Vollgeschosse

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß
als Höchstmaß
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Baulinie
Baugrenze

BAUFLÄCHEN UND BAUGEBIETE
Wohnbaufläche
Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Sonderbaufläche
Fläche für den Gemeinbedarf

BAU- ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte
Altentagesstätte
Schule
Schwimmbad
Theater
Post
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzungslinie der Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Elektrizität
Fernheizwerk
Wasserwerk
Wasserturm

ZEICHEN
Zu schützender Baum
Sprengelbaum
Hecke
Sprengelbaum
Böschung, Hecke
Kastanienbaum
Kopfbaum

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO NW i.d.F. vom 26.6.1962 (GV NW S. 373) sowie § 4 OO VO v. 29. Dez. 1952 (GS Nr. S 2161) ist in diesem Plan festgesetzt:
Dachneigung in Grad
Traufenhöhe in m
Firsthöhe in m
Drempelhöhe in m
Fassade
Materialien
Farben
Anbauten
Ausrichtung des Baukörpers
Private Grünfläche
Vorbau

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Bushaltestelle
Kanalnetz
Wegfallende Teilungsvorschläge
Bruchkante

GRÜNFLÄCHEN
Grünfläche
Parkanlage
Dauerkleingarten
Badeplatz
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächenart Stellplatz
Stellplatz
Flächenart Garagen
Garagen
Baugebietsart des baulichen Bereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hausanschlußleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen für wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Schutzgebiete
Flächen für Bahnanlagen

Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage den rechtlichen Eigenschaften des Katasters entspricht und geometrisch in ihrer Lage einhaltbar ist. Örtliche Prüfungen des Katasters sind nicht vorgenommen.
Bocholt, 3. April 1969
Siehe Übersichtsplan 1:5000

Dieser Bebauungsplan beruht auf § 9 i.d.F. vom 23.1.1987 (BGBl. I S. 133) und § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung und Landesplanung vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) und § 81 BauO NW i.d.F. vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 2833) das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961
Bocholt, den 16. Februar 1970
Der Landrat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) zum Bebauungsplan geändert worden.
Bocholt, den 23.9.1970
Der Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) zum Bebauungsplan geändert worden.
Bocholt, den 11.11.1970
Der Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) zum Bebauungsplan geändert worden.
Stenern, den 21.4.1971
Der Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) mit Verfügung vom 7.3.1971 genehmigt worden.
Az.: 35.21.0-5302.
Münster, den 7.7.1971
Der Regierungspräsident
In A.
Dudrian
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde am 5.10. der Bürgermeisterei gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 20.8.1971
Der Verbandsvorsteher

BEBAUUNGSPLAN
PVBS NR. 5
M. 1 : 1000

Bocholt

Nr. 5

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.09.1981, den Bebauungsplan PVBS Nr. 5 im Zusammenhang mit der Nordumgehung in verschiedenen Bereichen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zu ändern.

Bocholt, den 24.09.1981

Hochgartz
Bürgermeister

Spangenberg
Stadtverordneter

Dammeier
Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.11.1991 in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 im Bereich des Grundstückes Gemarkung Bocholt Flur 17 Parzelle 1013 an der Salzmannstraße gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Gleichzeitig beschloß die Stadtverordnetenversammlung gemäß § Abs. 2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Änderungs-Entwurfs von einem Monat.

Bocholt, den 28.11.1991

B. Demming
Bürgermeister

Spangenberg
Stadtverordneter

Tiebing
Schriftführer

3. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS Nr. 5 einschließlich Begründung hat in der Zeit vom 06.01. bis einschließlich 06.02.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 07.02.1992

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

Siegerding
Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 25.03.1992 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und davon, daß keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

Sie beschloß die Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 5 im Bereich des Grundstückes Gemarkung Bocholt Flur 17 Parzelle 1013 an der Salzmannstraße gemäß § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.

Bocholt, den 26.03.1992

B. Demming
Bürgermeister

Spangenberg
Stadtverordneter

Meiermann
Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 5 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 29.05.92 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 28.08.92

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1-5202/

Im Auftrag

Jachmann
Regierungsbaurätin

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 25.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 25.09.92 rechtsverbindlich.

Bocholt, 28.09.92

Der Stadtdirektor